

**Angemessenheitsgrenze für Aufwendungen für Unterkunft - bruttokalt -
(Kaltmiete und Nebenkosten ohne Heizung)
des Kreises Groß-Gerau gültig ab 01.09.2021**

Kommune	Kaltmiete und NK ohne Heizung 1 Person (50 qm) max. in €	Kaltmiete und NK ohne Heizung 2 Personen (60 qm) max. in €	Kaltmiete und NK ohne Heizung 3 Personen (75 qm) max. in €	Kaltmiete und NK ohne Heizung 4 Personen (87 qm) max. in €	Kaltmiete und NK ohne Heizung 5 Personen (99 qm) max. in €	Zuschlag lt. Gesetz Kaltmiete und NK ohne Heizung jede weitere Person (12 qm) max.
Region/Vergleichsraum Süd:						
Biebesheim Gernsheim Riedstadt Stockstadt	541,00	656,00	775,00	881,00	961,00	116,00
Region/Vergleichsraum Mitte:						
Büttelborn Groß-Gerau Nauheim Trebur	591,00	722,00	832,00	938,00	1.177,00	143,00
Region/Vergleichsraum Nord:						
Bischofsheim Ginsheim-Gustavsburg Kelsterbach Raunheim Rüsselsheim Mörfelden-Walldorf	572,00	720,00	868,00	1.158,00	1.555,00	188,00

Die Heizkosten und die Kosten für die zentrale Warmwasserversorgung sind in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen, wenn sie angemessen sind. Die Angemessenheit richtet sich nach den Besonderheiten eines Einzelfalls. Bei der Berechnung der höchstangemessenen Heizkosten ist der höchste Wert nach dem bundesweiten Heizspiegel für das entsprechende Abrechnungsjahr und für die im Einzelfall genutzte Energieart sowie unter Berücksichtigung der insgesamt beheizten Gebäudefläche bei der Berechnung der Heizkosten pro Quadratmeter zu Grunde zu legen.